

WASSERORDNUNG

der Trinkwasser-Genossenschaft (TWG)

Völs am Schlern

Art. 1

Die Wasserzuteilung für Anschlüsse an die Trinkwasserleitung wird durch die in dieser Wasserordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Der Trinkwasser-Genossenschaft Völs am Schlern obliegt die Trinkwasserversorgung folgender Fraktionen der Gemeinde Völs am Schlern: Untervöls, Obervöls, Zann, St. Anton und Peterbühel.

Die Genehmigung der Trinkwasserzufuhr wird mittels einer Vereinbarung geregelt, in der der Kunde die Wasserordnung der TWG Völs voll annimmt (Art. 4).

Art. 2

Die Zuweisung des Wassers erfolgt in dem von der verfügbaren Wassermenge, der Ausdehnung des Leitungsnetzes und des entsprechenden Wasserdrucks abhängigem Maße .

Das gelieferte Wasser ist nur für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck zu verwenden und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 3

1. Die Genehmigung zum Anschluss an die Trinkwasserleitung wird nur an den Gebäudeeigentümer erteilt. Dieser hat außerdem die Möglichkeit durch entsprechendes Ansuchen und Zahlung einer Beitragsgebühr die Mitgliedschaft der Trinkwasser-Genossenschaft Völs zu erlangen. Die Ansuchen um Beitritt als Genossenschaftsmitglied werden jeweils in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung behandelt. Der Genossenschaftsbeitrag wird in der Vollversammlung festgelegt und beläuft sich z.Z. auf Euro 2,58.
2. Im Falle von Kondominien oder Wohngemeinschaften kann nur ein gemeinsamer Kondominiumanschluss mit einem Zähler genehmigt werden. Ein Kondominium kann aus verwaltungstechnischen Gründen nicht um Mitgliedschaft in der TWG ansuchen.
3. Auch Personen, welche keinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Völs am Schlern haben, können nicht Mitglieder der TWG werden.
4. Um die Genehmigung des Anschlusses an die Trinkwasserleitung zu erhalten, muss bei der TWG ein eigenes Ansuchen eingereicht und ein Datenschutzformular unterzeichnet werden. Außerdem sind die im Art. 7 beschriebenen Anschlussgebühren zu entrichten.

Art. 4 – Anschlussgenehmigung und Vereinbarung

Die Anschluss-Genehmigung wird nicht für einen Zeitraum unter einem Jahr erteilt, mit Ausnahme provisorischer Anschlüsse, welche im Art. 12 – Abs. 1 geregelt sind.

Die Vereinbarung tritt am Tage der Installierung des Zählers durch die TWG in Kraft.

Die Auflösung der Vereinbarung oder eventuelle Umschreibung (z.B. Erben) muss schriftlich erfolgen. Bei Übernahme des Anschlusses durch Erben kann mit entsprechendem Ansuchen auch die Mitgliedschaft übernommen werden.

Sollte im Falle eines Eigentumsüberganges die schriftliche Mitteilung nicht erfolgen, bleibt der Vorgänger Vertragspartner.

Art. 5 - Gebrauch des Trinkwassers

Das Trinkwasser darf im Allgemeinen nicht für Bewässerungszwecke verwendet werden. Ausgenommen ist die Bewässerung von Privatgärten. Gärtnereien müssen eigene Tanks einrichten, die nach Möglichkeit mit Regenwasser zu füllen sind.

Das Datum der Füllung von Schwimmbädern muss Abnehmer dem Wasserwart mitgeteilt werden.

Der Betreiber ist befugt, für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Wasserabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur an eigenen Anlagen bedingt sind. Er übernimmt in diesen Fällen keine Verantwortung für Schäden, die dem Wasserabnehmer durch Unterbrechungen oder unregelmäßige Lieferung entstehen.

Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit, Kälte oder sonstiger Ereignisse, kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken oder unterbrechen. Hierfür ist der Betreiber nicht haftbar. Bei vorhersehbarer zeitweiliger Unterbrechung der Wasserzufuhr werden die Interessenten zuvor informiert.

Eventuelle Schäden, die durch Dritte an der Wasserleitung verursacht werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Verursachers.

Bei nicht willkürlich verursachten Schäden an der Hauptleitung haftet die TWG.

Art. 6 - Verbindungen und Anschlüsse, Besitzregelungen

Jedem Gebäude wird im Allgemeinen nur ein TW-Anschluss genehmigt. Ausnahmen müssen vom Verwaltungsrat der TWG genehmigt werden.

Der Antragsteller übernimmt die Kosten für den Bau der Abzweigungsleitung mit sämtlichen Anschlussvorrichtungen von der Hauptleitung bis zum Privatgebäude.

Die TWG verfügt frei über die beim Wasserabnehmer eingebauten Geräte. Der Wasserabnehmer ist diesbezüglich dem Betreiber gegenüber für Beschädigung verantwortlich. Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. Alle Schäden sind dem Betreiber schriftlich zu melden.

Die Mess- und sonstigen Einrichtungen (z.B. Zähler) werden in einem gut zugänglichen Schacht angebracht. Von diesem Übergabeschacht bis zum Gebäude wird die Leitung auf Kosten des Abnehmers verlegt. Die Haftung für diese Hauszuleitung muß vom Abnehmer übernommen werden.

Die Anlage und Geräte des Abnehmers müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den besonderen Vorschriften des Betreibers entsprechen. Der Abnehmer verpflichtet

sich, auf eigene Spesen nach dem Zähler einen Absperrschieber und einen Ablasshahn für die Entleerung der Hausleitung einzubauen.

Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muss von einem in der Handelskammer eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt und nach Beendigung kollaudiert werden. Bei positiver Abnahme wird der Betreiber die Anlage an das Hauptnetz anschließen und die Messgeräte montieren. Der Betreiber vergütet keine Wasserverluste infolge fehlerhafter Installationen oder einer defekten Hauszuleitung.

Die Privatleitungen müssen fachgerecht und ordentlich instandgehalten werden. Sie müssen mindestens 1m tief unter der Erdoberfläche liegen und bei Bedarf mit Schutzrohren versehen werden. Ein eventueller Druckregler oder eine Entkalkungsanlage können nach dem Zähler eingebaut werden. Im Übergabeschacht sind solche Anlagen nicht gestattet.

Es darf auch keine fixe Verbindungsleitung von der Trinkwasserleitung zu einer Beregnungsleitung oder einem Regenwassertank vorhanden sein

Art. 7 - Anschluss der Zähler

Die TWG behält sich vor, den Durchmesser der Anschlussrohre an die Hauptleitung nach Notwendigkeit zu bestimmen. Der Durchmesser des Zählers muss dem der Zuleitung entsprechen. Wünsche der Hauseigentümer werden, soweit möglich, berücksichtigt. Folgende Zähler sind je nach Bedarf zum Einbau vorgesehen:

Zähler 1 ¼ Zoll	Zählermiete Euro 20,00	Einbaukosten Euro 700 €
Zähler 1 Zoll	Zählermiete Euro 20,00	Einbaukosten Euro 600 €
Zähler ¾ Zoll	Zählermiete Euro 10,00	Einbaukosten Euro 500 €
Zähler ½ Zoll	Zählermiete Euro 10,00	Einbaukosten Euro 400 €

Die Einbaukosten sind für Normalfälle berechnet; Sonderkosten werden dem Abnehmer mitgeteilt.

Art. 8 - Der Wasserzähler

Die Zähler sind Eigentum der TWG, werden von dieser angekauft und zu den in Art. 7 genannten Kosten montiert und plombiert. Bei Auswechslung Aufgrund von mutwilliger Beschädigung oder mangelnder Sorgfalt wird der einzelne Fall dem Verwaltungsrat vorgelegt. Die Auswechslung aus „Altersgründen“ oder aus Verschleiß geht zu Lasten der TWG.

Wenn aufgrund von Restaurierungen, baulichen Veränderungen oder infolge von teilweise oder gänzlichem Abbruch eines Gebäudes der Zähler entfernt werden muss, geschieht dies im Auftrag der TWG und auf Kosten des Hausbesitzers. Die TWG ist in solchen Fällen rechtzeitig zu verständigen.

Neue Zähler werden in diesen Fällen nicht mehr in Privatgebäuden, sondern in den von der TWG vorgesehenen gut zugänglichen Sammelschächten montiert.

Art. 9 Einbau des Zählers

Die Wasserzuweisung erfolgt in der Regel auf freiem Abfluss (Eigendruck am Zähler gemessen). Sollte dies nicht der Fall sein, gehen der Einbau und der Betrieb einer Pumpanlage zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Lokalaugenschein bei Meldungen von Kunden

Einsätze aus einem gerechtfertigten Grund sind grundsätzlich kostenlos. In allen anderen Fällen ist ein Pauschalbetrag von 50,00 € auf der nächsten Rechnung zu entrichten. Dies gilt auch für außerordentliche Arbeiten am Wasserzähler z.B. Ausbau wegen Entleerung der Leitung im Winter.

Art. 11 Tarife für den Wasserverbrauch

Die *Tarife für den Wasserverbrauch* werden gemäß der im Statut festgehaltenen Bestimmungen in der jährlichen Vollversammlung der TWG pro m³ festgelegt.

Die *Zählermieten* werden gemäß der Größe des Zählers festgelegt.

Die jährliche Grundgebühr wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und beträgt derzeit 16,00€ pro Zähler.

Die *Anschlussgebühren* werden gemäß Art . 12 gegenständlicher Verordnung berechnet.

Art. 12 Provisorische Anschlüsse

Für Neuanschlüsse ist eine Gebühr zu entrichten (siehe Art. 7).

Bei Ansuchen für provisorische Anschlüsse (Bauwasseranschlüsse) behält sich die TWG das Recht vor, die Notwendigkeit und Möglichkeit des Anschlusses zu überprüfen.

Provisorische Anschlüsse sind zeitlich begrenzt und zwar im Normalfall auf max. 12 Monate. Sollte es sich um Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum handeln, kann fallweise die Dauer vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Alle Kosten, welche aus dem provisorischen Anschluss entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Außerdem ist vom Antragsteller eine Kautions von Euro 1,000,00 (eintausend) zu hinterlegen. Die Kautionssumme wird mit dem Betrag der Endrechnung verrechnet. Sollten sich die Verbrauchskosten auf weniger als 1.000,00 Euro belaufen, so wird die Differenz dem Antragsteller rückerstattet.

In Fällen, in welchen ein Betrieb (z.B. Gastbetrieb) von einem Pächter übernommen wird und das Trinkwasser auf dessen Rechnung geliefert werden, ist die TWG befugt eine Kautions zu verlangen, welche von Fall zu Fall aufgrund des Jahresverbrauchs festgelegt und mit der letzten Rechnung verrechnet wird.

Art. 13 Zählerablesung

Die Wassermessgeräte und alle notwendigen Materialien werden ausschließlich von der TWG geliefert.

Der Hauseigentümer, welcher für eigenen Gebrauch Teilzähler installieren will, kann dies auf eigene Kosten bei einer spezialisierten Firma veranlassen.
Für die TWG entsteht daraus keine Verpflichtung, auch nicht die der getrennten Ablesung und Verrechnung der Wassergebühren.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die zusätzlichen Zähler, welche zum Zwecke der Festsetzung der Abwassergebühr in Stallungen eingebaut werden. Diese Zähler werden von der TWG auf Kosten des Abnehmers geliefert und der Einbau darf nur unter Aufsicht des zuständigen Wasserwartes der TWG erfolgen.

Der Hauseigentümer hat das Recht, bei der Ablesung des Zählers anwesend zu sein (die TWG hat nicht die Pflicht, dies zu organisieren) und erhält auf Verlangen eine Erklärung über den Stand.

Die Ablesung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr.
Es ist ein Anliegen der TWG, die Vorgangsweise zu vereinfachen, indem neue Zähler nur noch in gut zugänglichen Schächten außerhalb der Gebäude installiert werden.

Art. 14 Falsche Angaben des Zählers und allgemeine Sanktionen

Im Falle einer festgestellten falschen Angabe des Wasserzählers und mehrmaliger Wiederholung derselben wird der Wasserverbrauch in der Höhe des Durchschnittsverbrauches der letzten drei Jahre berechnet.
Die TWG hat immer das Recht, falls sie es für notwendig erachtet, die Erneuerung oder den Austausch eines Zählers vorzunehmen.

Wenn der Verbrauch auch auf diesem Wege nicht ermittelt werden kann, werden die von der Landesregierung festgelegten Verbrauchswerte für Personen und Tiere verwendet.

Absatz 2

Sollte bei der Ablesung des Zählers ein übertrieben hoher Verbrauch aufgrund eines nicht erkannten Leitungsschadens festgestellt werden, wird jeder Fall einzeln dem Verwaltungsrat der TWG vorgelegt, welcher über das weitere Vorgehen und die Berechnung der Kosten entscheidet.

Art. 15 Kontrollansuchen des Verbrauchers

Wenn ein Verbraucher die Angaben des Zählers für falsch oder die Arbeiten des Wasserpersonals für unregelmäßig hält, verfügt die TWG auf schriftlichen Antrag des Hauseigentümers die notwendige Kontrolle.
Stellt sich die Richtigkeit der Klage heraus, fallen die Spesen zu Lasten der TWG.
Wird andernfalls die tadellose Funktion des Zählers festgestellt und stellt sich die Tätigkeit des Personals als einwandfrei heraus, fallen die Kontrollspesen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 16 Eintreibung des Wasserzinses - verspätete Zahlung

Die Eintreibung des Wasserzinses wird durch eine von der TWG beauftragte und geschulte Person vorgenommen.

Eventuelle schwebende Verfahren entbinden den Abnehmer nicht von der Zahlung des Wasserzinses.

Die Verrechnung des Wassers erfolgt einmal pro Jahr.

Rechnungen müssen bei Sicht, maximal aber 30 Tage ab Rechnungsdatum beglichen werden. Sollte eine Zahlung nicht erfolgen, hat die TWG die Möglichkeit, nach einmaliger Mahnung die Wasserzufuhr innerhalb von 10 Tagen zu unterbrechen. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt gewährleistet.

Die Spesen für den Wiederanschluss der Wasserzufuhr gehen zu Kosten des Abnehmers.

Im Falle der Nichtbezahlung behält sich die TWG das Recht vor, in Ausnahmefällen gegen den Säumigen gerichtlich vorzugehen.

Art. 17 Brunnen

Die im Gemeindegebiet bestehenden Brunnen dienen ausschließlich der Entnahme von Trinkwasser mittels Trinkgefäßen und der Viehtränkung.

Jeder auch nur zeitweilige Anschluss eines Schlauches ist untersagt.

Der Wasserfluss darf nur von eigens beauftragtem Personal der TWG geregelt werden.

Eventuelle Abwasserrechte Privater sind von Fall zu Fall zu betrachten.

Art. 18 Feuerlöschhydranten

Das Benutzen von Hydranten des Feuerlöschdienstes für Bewässerungs- oder andere Zwecke ist auf jeden Fall verboten.

Die Hydranten dienen ausschließlich der Wasserentnahme im Brand- oder Katastrophenfall, sowie für Übungszwecke.

Den Gemeindearbeitern ist es ebenfalls gestattet zum Füllen der Kehrmaschine Wasser an den Hydranten zu entnehmen.

Die Benützung der Hydranten kann nur von örtlichen Feuerwehrrückführleitern bewilligt werden und die Öffnung und Schließung des Hydranten hat durch einen Feuerwehrmann oder den Wasserwart zu erfolgen.

Dem Bürgermeister steht es zu, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Die Wasserentnahme ist gebührenfrei.

Art. 19 Kontrolle und Strafen

Absatz 1

Die TWG hat das Recht, jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung, die privaten Verteilungsanlagen durch den Wasserwart kontrollieren zu lassen.

Absatz 2

Jede Nichtbeachtung dieser Verordnung gibt der TWG das Recht, nach schriftlicher Mitteilung die Wasserzufuhr innerhalb von 10 Tagen einzustellen.

Absatz 3

In Betrugsfällen oder bei nicht genehmigten Anschlüssen an die Trinkwasserleitung seitens Privater oder Betriebe ohne Zähler, kann die TWG, abgesehen vom gerichtlichen Vorgehen gegen den Bezieher, ohne Vorankündigung die Wasserzufuhr sperren.

Art. 20 Sanktionen

Unabhängig von den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen, sind Strafen für folgende Vergehen vorgesehen:

Beschreibung
Nicht bewilligter Anschluss einer Privatleitung an eine Hauptleitung
Benützung ohne Genehmigung von Feuerlöschhydranten für Bewässerungs- oder andere Zwecke
Absichtliche Beschädigung eines Zählers oder Absperrhahnes
Versehentliche Beschädigung einer Plombe ohne Mitteilung
Vorsätzliche Beschädigung einer Plombe
Vorsätzliche Beschädigung der Anlagen der TWG durch Vandalismus oder Unachtsamkeit
Benützung des Trinkwassers zur Bewässerung und für die Füllung von Schwimmbädern zu nicht bewilligten Zeiten

Das Strafmaß wird von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 21 Datenschutz

Alle Kunden der TWG Völs sind verpflichtet die Mitteilung im Sinne des Art. 13 des Datenschutzgesetzes Nr. 196/03 bezüglich Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu unterzeichnen.

Die personenbezogenen Daten dienen der Wahrnehmung institutioneller, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Aufgaben und werden von der TWG Völs in keiner Weise für andere Zwecke weitergegeben.

Art. 22

Für alle in dieser Wasserordnung nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Statuten der TWG Völs und auf die Trinkwasserordnung der Gemeinde Völs verwiesen.